



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3534196

641pa/058-2025#012

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Wesel, Verlegung BÜ Hessenweg“, Bahn-km 3,009 bis 3,079 der Strecke 2263 Wesel - Bocholt in Wesel

Bezug: Antrag vom 21.03.2025, Az. T.016000977 / T13.61.23.07.10

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Verlegung und technische Erneuerung des Bahnüberganges (BÜ) in km 3,009, BÜ Hessenweg der Strecke 2263 Wesel - Bocholt in Wesel zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Rahmen des Vorhabens Wesel, Verlegung BÜ Hessenweg“, Bahn-km 3,009 bis 3,079 der Strecke 2263 Wesel – Bocholt, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verschieben der BÜ-Mitte
- Der BÜ erhält eine Neuanlage aus Lichtzeichen mit Halbschranken und separater Gehwegsicherung (RBUEP LzH-ÜS) gem. EBO, mit 4 Lichtzeichen und Schrankenantriebe (Sa).
- Erstmaliges Anlegen beidseitiger Gehwege auf eine Breite von $\geq 1,50$ m im BÜ-Bereich.

- Rückbau des bestehenden Rechteck-Betonschalthauses im vierten BÜ-Quadranten am BÜ-Standort Bahn-Km 3,079.
- Errichtung eines neuen Rechteck-Betonschalthauses im vierten BÜ-Quadranten am BÜ-Standort Bahn-Km 3,009.

Der Flächenbedarf des gesamten Vorhabens wird auf 3.450 m² bemessen. Daraus ergeben sich 675 m² Neuversiegelung, 120 m² Rückbaufläche, ein baubedingter Flächenbedarf von 2775 m² und ein anlagenbedingter Flächenbedarf von 675 m². Im Zuge der Baumaßnahme sind Bodenbewegungen geplant, es ist mit einem Aushubvolumen von 120m³ zu rechnen. Die Dauer der Bauarbeiten ist mit ca. 30 Tagen bemessen.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegenen FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1 km Entfernung (NSG Weseler Aue – DE-4305-302).

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung (BT-WES-00548).

Es befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Plangebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Tiere

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna untersucht. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche konnten keine planungsrelevanten Arten vorgefunden werden. Die vorgefundenen Flächen bieten insbesondere Zauneidechsen ein potenzielles Habitat. Das Vorkommen von Zauneidechsen konnte im Rahmen einer durchgeführten Kartierung ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben.

Pflanzen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine besonderen Pflanzen oder Biotoptypenkomplexe vorgefunden. Es handelt sich um stark anthropogen Bereiche. Der Standort hat eine sehr geringe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt.

Boden/Wasser

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen² sind für den größten Bereich Humusbraunerden dargestellt. Es handelt sich dabei um lehmigen Sand. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 40 und 55. Es handelt sich um Böden mittlerer Qualität aus landwirtschaftlicher Sicht. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird als „mittel“ eingestuft. Die Gesamtfilterfähigkeit (im 2 m Raum) ist „gering“.

Altlasten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Grunderwerbsplan
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bauwerksverzeichnis
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig